





haben eine Reihe von wichtigen Beschüssen gefaßt, die zum Wohl unserer Provinz und des ganzen Vaterlandes gereichen werden. Mit Berücksichtigung dessen wieder an Herrn Leinhardt'schen Reichspräsidenten, dem meinestills verlässlich mit von Ihnen allen und erstlich im Namen Ihrer Majestät des Königs des XIV. Landtags der Provinz für geschlossen.

Nach einem von dem Reichstag für die Provinz des Stoberg-Berningerode abgeordneten, den den Mitgliedern begünstigt aufgenommen Hof auf seine Maj. den König spricht. Die weitere Dichtung des Herrn Reichspräsidenten den Dank des Landtags aus, zum Beweise dessen hat die Mitglieder von dem Kaiser erlassen. Der Herr Reichspräsident dankt für ihm von allen Seiten entgegengebrachte Bereitwilligkeit und Unterstützung, und die Mitglieder trennen sich.

Schluss des XIV. Provinzial-Landtags.

Stadt und Umgegend.

(Wir ersuchen alle Freunde unseres Stadts in Stadt und Land interessante Mittheilungen und zum Ausdruck zu kommen zu lassen. In solchen werden gern berücksichtigt.)

Merseburg, 2. März 1894.

Die Meldung, daß der Regierungspräsident in Merseburg, Graf Constantin zu Stolberg-Berningerode, in gleicher Eigenschaft nach Merseburg versetzt worden sei, geht von der Voraussetzung aus, daß der gegenwärtige Merseburger Regierungspräsident, Herr v. d. G. Oberregierungsrath v. Dieß, von dem seit längerer Zeit beurlaubten Amte zurücktritt. Dieser vor noch nicht Jahresfrist in die Dienststelle gelangte Herr v. Dieß, wurde damals demontirt; sie wurde, falls die obige Meldung sich als richtig erweist, was allerdings sehr wahrscheinlich klingt, eine nachträgliche Bestätigung erhalten. Der genannte neue Regierungspräsident Graf Constantin zu Stolberg-Berningerode ist am 8. October 1843 zu Jannowitz in Schlefien geboren und war als ältester Sohn des 1874 verstorbenen preussischen Generals der Kavallerie Wilhelm Graf zu Stolberg-Berningerode kommandirenden Generals des VII. Armeekorps, Graf Constantin zu Stolberg-Berningerode wird nach jetzt als Major à la suite der Arme geführt. Nach seinem Ausscheiden aus dem Militärdienst wurde er in Buzlau, in seiner Heimatprovinz Schlefien, Landrath, danach Polizeidirektor in Stettin und seit etwa zwei Jahren ist er Regierungspräsident in Merseburg.

Eine interessante Entscheidung ist dieser Tage vom Reichsgericht getroffen worden. Sie lautet: Ist die Ehefrau als Inhaberin eines Geschäfts angemeldet und eingetragen, während es tatsächlich vom Manne geführt wird, so wird dennoch im Falle eines Concurses nicht sie, sondern ihr Ehemann strafrechtlich haftbar gemacht, wenn ihn das Publikum oder der Gläubiger für den Inhaber gehalten hat.

In der in nächster Woche in Halle beginnenden Schwurgerichtsperiode wird am Dienstag, den 6. d. M. wieder die verehelichte Dreher Emma Wittke geboren Zöllig aus Merseburg wegen wissenschaftlichen Meineids in 2 Fällen und am Montag, den 12. d. Mts. gegen den Regierungs-Secretariats-Assistenten Julius Karl Ferdinand Braß aus Merseburg, wegen Unverschämtheit in amtlicher Eigenschaft empfangener Gelder mit unrichtiger Führung und Fälschung der zur Eintragung und Kontrolle der Ausgaben bestimmten Rechnungen, Register und Bücher, sowie wegen Urkundenfälschung und Weigerung verhandelt werden.

Lotterie. Die Erneuerung der Loose zurziehung der dritten Klasse der Königlich preussischen 190. Klassen-Lotterie muß der Verlust des Anrechts bis zum 8. d. Mts., Abends 6 Uhr, geschähen.

Dörsenbergr, 27. Februar. Ein Unglück konnte gestern leicht den Gebäuden Birnstiel hier zustoßen, als sie vom Fischen auf der Saale hochgehend mit ihrem Kahn den jetzt ziemlich hohen Wasserfall des Wehres passieren wollten. Die Lieberfahrt gelang, zum Fische des Wehres aber war der Kahn nicht abzubringen, da die starke Brandung ihn immer wieder zurückwarf. Kurz entschlossen sprang deshalb der jüngere Birnstiel in die Saale und schwamm nach dem nahen jenseitigen Ufer, um mit Hilfe seines Vaters den Bruder und den Kahn aus der bedrängten Lage zu befreien. Doch auch den älteren Birnstiel ließ der wie eine Auflage herabgeronnenen Kahn nicht länger in denselben verweilen, so daß auch dieser zunächst sich durch Schwimmen rettete. Inzwischen war man mit einem andern Kahn herbeigekommen, um den verlassenen mit Fischen aus dem Strudel zu ziehen. Eine zu große Annäherung war indeß nicht leicht möglich und auch gefährlich, so daß mangelnde Verjüngung gemacht werden mußten, ehe es gelang, den durch das Anprallen an das Wehr bereits beschädigten Kahn sicher zu lassen und von der verhängnisvollen Stelle wegzuziehen. Bei diesen Arbeiten waren beide Väter zum letzten Male entsetzener Bruder Birnstiel stehend; der ganze Vorgang dauerte nahezu 2 Stunden.

Kaufbrief, 28. Februar. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Schaffst, 28. Februar. Ist die Vertheilung eines jagdbaren Vogel oder nicht? Um die Entscheidung dieser Frage handelte es sich in der letzten Sitzung der Hölleschen Strafkammer in der Sache gegen den Kaufmann Stammer und den Richter Schönböck, beide aus Schaffst, welche vom Schöffengericht in Landshut wegen Verletzung der §§ 20 und 6 des Reichsgesetzes vom 22. März 1888 mit einer Geldstrafe von je 5 Mk. ev. mit 1 Tag Haft belegt war und gegen diese Erkenntnis das Rechtsmittel der Berufung eingelegt hatten. Es war ihnen zur Last gelegt, im October 1893 in der Schöffengericht Halle auf dem dem Ostfälischer Rogg halbiß gehörigen Jagdterrain mittels großer tragbarer Netze Vögel gefangen zu haben, die von ihnen gefangen Vögel veräußert sie in den Gutsbesitzer R., der in Folge dessen wegen Hehlerei unter Anklage gestellt wurde, weil er Sachen (nämlich Vögel), von denen er wusste oder den Umständen nach annehmen mußte, daß sie mittels einer strafbaren Handlung erlangt waren, widerrechtlich an sich gebracht habe. Es erfolgte aber schon vor dem Schöffengericht seine Freisprechung, da er in guten Glauben gewesen. Aus der Verlesung erging langem Urtheilsbegründung erster Instanz ging hervor, daß der Herr Ankläger nicht die erforderliche Beweise, die Strafbare der Handlungswelt der beiden Vertheilung nachzuweisen, denn in dem Erkenntnis war bis auf das corpus juris Saxoniae (unter August d. M. Starke, Curatoren von Sachsin 1717 erlassen) zurückgegriffen und mehrere andere Gesetzesstellen des 18. Jahrhunderts herangezogen. Namentlich aber wurde das Urtheil auf dem Reichsgesetz vom 22. März 1888 das sog. Vogelgesetz, wonach allen den Vögeln, welche den Menschen durch ihren Gesang schaden, Schutz zu Theil werden soll. Herr Rechtsanwalt Dr. Rasche, der Bestand der Anklagen, wies dem gegenüber darauf hin, daß die Vertheilung in den ehemals fürstlichen Landeshöfen nach einer dort seit Jahrhunderten eingetragenen Ansicht als ein jagdbarer Vogel angesehen wird, und daß in einer seit dem Jahre 1886 erlassenen Bekanntmachung des Landesamts zu Merseburg ausdrücklich ausgesprochen ist, daß nur der Jagdberechtigte zum Verlesungsberechtigt ist. Ein zweiter Grund w. a. h. die Anklagen auf Unrecht verurteilt sein, liege außerdem in der Bestimmung des Allgemeinen Landrechts, nach welchem alle diejenigen Thiere, welche zum Genusse des Menschen dienen, jagdbar sind. Da zu diesen Thieren auch die Vögel — wenn auch nur als Delicatesse — gehören, seien diese nicht jagdbar. Daß die Anklagen sich etwa einer Uebersetzung des Feld- und Forstpolizeigesetzes schuldig gemacht hätten, oder gar gemindert hätten, könne schon am bestenwillen nicht in Frage kommen, weil sie sich die Fänge von Rab, dem Jagdberechtigten, gefangen hatten und Weder mit einem von diesen ausgeführten Erlaubnis versehen waren, der Richter Schönböck außerdem noch mit einer landständischen Erlaubnis fürgerlich in den Menschen. Wie verzeiht in unserer Provinz, freilich hier und höchstbedauerlich auch anderwärts die Ansicht ist, daß die Vertheilung ist, geht daraus hervor, daß zu dem Einkommen der Biere in Landshut die Berechtigung zum Verlesungsberechtigt gehört, die Berechtigung aber in eine Abgabe umgewandelt ist, welche heutigen Tages die Regierung in Merseburg anstandslos auszuhebt. Der Gerichtshof hob beide Anklagen von der Strafe und Kosten frei. In der Begründung dieses freisprechenden Erkenntnisses wurde gesagt, daß auch in den ehemals fürstlichen Landeshöfen die Vertheilung als jagdbare Vogel gilt und zwar aus Grund des Allgemeinen Landrechts, welches alle diejenigen Thiere als jagdbare bezeichnet, die dem Menschen zur Nahrung dienen. Es sei beobachtet, daß die Vertheilung als Vertheilung angesehen und gefangen wird, ebenso bedauerlich ist es aber auch, daß das Reichsgesetz vom 22. März 1888 (Vogelgesetz) die Vertheilung, welche den Menschen durch ihren Gesang schaden, ungeschützt läßt. Das Allgemeine Landrecht führt ebensowenig diejenigen Vögel namentlich auf, welche jagdbar sind, als das Vogelgesetz diejenigen namentlich macht, welche geschützt sind. In beiden Gesetzen ist eben eine Lücke vorhanden, die vielleicht auf dem Wege von Ergänzungsbestimmungen ausgefüllt werden kann. (Wie verschiedene überdies die Ansichten gerade in diesem Punkte sind, mag daraus zu ersehen sein, daß in den letzten Tagen ein Weimarisches Gesetz in Kraft getreten, welches nicht nur die Vertheilung, sondern auch die Ammel als jagdbare Thiere bezeichnet. Red.)

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

Merseburg, 28. Februar. Die Besondere Vermählung, die im 2. März, nach 3. März. Hierfür feierte am Sonntag das Landbesitzer-Verharbische Ehepaar unter großer Theilnahme von Verwandten, Freunden und Bekannten die goldene Hochzeit. Bei der Eintragung in die Kirche wurde dem Jubilar eine prächtige Uhr und die große von Kaiser gestiftete Jubiläumsmédaille überreicht.

